

HVM 2023

Vorläufige Individuelle Bemessungsgrundlagen (IBGen)

Auslastung der IBGen zum Stand 30. Juni

Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

erwartungsgemäß gestalten sich die Vergütungsverhandlungen mit den Krankenkassen für das Jahr 2023 angesichts der durch das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz (GKV-FinStG) vorgegebenen strikten Budgetierung extrem schwierig. Dies gilt insbesondere für die notwendige Erhöhung der Gesamtvergütungen um einen angemessenen Betrag für Leistungen nach der neuen PAR-Behandlungsstrecke.

Das aktuell von den Krankenkassen vorgelegte Angebot bzgl. der höchstzulässigen Gesamtvergütung kann unsererseits nicht akzeptiert werden, da die Krankenkassen sich nicht mehr an die in einer Protokollnotiz schriftlich fixierte Bereitstellung gesonderter Mittel für neue Behandlungsleistungen gebunden sehen und Ihnen daraus folgend erhebliche Honorarkürzungen drohen.

Sollten die Krankenkassen in den kommenden Verhandlungsrunden auf unsere Forderungen nicht eingehen und es zu keiner Einigung kommen, wird es zu einer Anrufung des Schiedsamtes kommen.

Mit dem Ziel, den Praxen ein gewisses Maß an Planungssicherheit zu gewähren, hat die Vertreterversammlung im Juni unter Berücksichtigung des aktuellen Angebotes der Krankenkassen den Honorarverteilungsmaßstab (HVM) für das Jahr 2023 beschlossen. Basiswerte für die Ermittlung der vorläufigen IBGen sind demnach die Abrechnungswerte 2022.

In der Anlage erhalten Sie die maßgeblichen vorläufigen IBGen für das Jahr 2023 sowie Ihre individuelle IBG-Auslastung nach dem zweiten Quartal 2023.



Die KZV BW ist zertifiziert
nach ISO 9001:2015



Deutsche Apotheker- und
Ärztebank eG

IBAN DE27 3006 0601 0208 7272 79
BIC DAAEDEDXXX

**Kassenzahnärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg**

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Bezirksdirektion Freiburg
Merzhauser Straße 114–116
79100 Freiburg
www.kzvbw.de

Der Vorstand hat für 2023 die vorläufige Veränderung der Basiswerte gemäß § 3 Abs. 3 des HVM in den vier Honorartöpfen wie folgt festgesetzt:

	Primärkassen	Ersatzkassen
Zahnerhaltung (KCH, KBR, PAR)	- 2 %	- 2,5 %
Kieferorthopädie	- 2 %	- 2,5 %

Die IBGen können nur vorläufig sein, da

- **die zur Verfügung stehenden Gesamtvergütungen noch nicht vereinbart sind,**
- **künftige Mitgliederbewegungen zwischen den Krankenkassen nicht vorhersehbar sind,**
- **Entscheidungen der regionalen Härtefallausschüsse sowie sozialgerichtliche Urteile zu einem erneuten Korrekturbedarf führen könnten,**
- **Statusänderungen (z.B. Assistentenbeschäftigungen) und Mehrfallzuschläge erst nachträglich berücksichtigt werden können.**

Wir empfehlen, Ihre IBGen sowie die IBG-Auslastung zu beachten.

Diese Mitteilung stellt keinen Verwaltungsakt im rechtlichen Sinne dar, so dass sich derzeit ein Widerspruch erübrigt, da die Durchführung eines formellen Widerspruchsverfahrens ausscheidet.

Über die Entwicklung der Verhandlungen mit den Krankenkassen bzw. über eine Schiedsamsentscheidung werden wir mit Rundschreiben informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre KZV Baden-Württemberg

Anlagen

Hinweis: Diese Mitteilung wird per EDV erstellt und ist deshalb nicht unterzeichnet